



HESSISCHER LANDTAG

03. 05. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

A. Problem

Im Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist in § 12 vorgesehen, dass Veranstaltungen, die als Bildungsveranstaltung anerkannt werden, nur in Präsenz angeboten werden dürfen. Diese Vorgabe ist nicht mehr zeitgemäß. Nicht zuletzt durch die Coronakrise sind die Vorteile von Onlineveranstaltungen, auch im Bildungs- und Weiterbildungsbereich, klar ersichtlich geworden. Dazu gehören neben neuen pädagogischen Möglichkeiten unter anderem eine räumliche Flexibilität, eine bessere Vereinbarkeit mit Care-Arbeit und eine Ausgestaltung der Veranstaltungen im Sinne von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

B. Lösung

Die Vorgabe, dass Veranstaltungen, die als Bildungsurlaub anerkannt werden, nur in Präsenz stattfinden dürfen, wird um die Optionen von Online- und Hybridveranstaltungen erweitert.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielsetzung.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird Nr. 6 wie folgt gefasst:
„6. in Form von Präsenzveranstaltungen oder Onlineveranstaltungen stattfindet.“
2. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2027“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Im Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub wird in § 12 vorgesehen, dass Veranstaltungen, um als Bildungsveranstaltungen anerkannt zu werden, nur in Präsenz angeboten werden dürfen. Diese Vorgabe ist nicht mehr zeitgemäß. Nicht zuletzt die Coronakrise hat gezeigt, dass digitale Möglichkeiten insbesondere im Bereich von Bildung und Weiterbildung besondere Chancen bieten. Zwar wird in § 12 Abs. 2 geregelt, dass zur Erprobung innovativer Formate von den Vorgaben in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgewichen werden kann, dies gilt jedoch nur im Einzelfall und auf Grundlage einer ausführlichen Begründung und Evaluierung. Mit der Ergänzung von § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird die Anerkennung von Onlineveranstaltungen als Bildungsveranstaltungen hingegen regulär ermöglicht. Die Möglichkeit, zur Erprobung innovativer Formate von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abzuweichen, bleibt bestehen.

Zu Nr. 2

Die Änderung regelt die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um fünf Jahre.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 3. Mai 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock